Amtsblatt

Nr. 25/ 2026 Gemeinde Radibor

Gemeindeverwaltung Radibor
Alois-Andritzki-Str. 2
02627 Radibor

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Radibor, Ausgabe KW 44 / 2026
Nr. 25 / 2026 vom 30. Oktober 2026

Amtliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. November 2026
2. Fälligkeitshinweis
3. Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 31. Januar 2027 sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang am 28. Februar 2027 in der Gemeinde Radibor

Weitere Informationen der Gemeinde

1. Jubilare im November 2026
2. Verkehrshinweis des LASuV - S 106, Fahrbahnerneuerung zwischen Merka und Camina – Verkehrsfreigabe
3. Photovoltaikanlage für das Katholisch Sorbische Kinderhaus „Alois Andritzki“
4. Presseinformation der Naturschutzzentrale Neschwitz – Wohnungsputz für den Winter: Nistkästen richtig reinigen

Impressum
Herausgeber: Gemeinde Radibor
Redaktion: Gemeindeverwaltung Radibor, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Radibor: Bürgermeisterin Madeleine Rentsch
Eingestellt auf der Homepage am: 30. Oktober 2026
Eingestellt von: Yvonne Zirnstein im Auftrag der Bürgermeisterin Madeleine Rentsch

▪ Amtliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. November 2026

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur **öffentlichen Gemeinderatssitzung** am **Dienstag, 10. November 2026, 18.30 Uhr** in den **Versammlungsraum des Gemeindeamtes Radibor, Alois-Andritzki-Str. 2 in 02627 Radibor** ein**.**

T a g e s o r d n u n g:

1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Bürgermeisterin
3. Niederschrift der Sitzung vom 07. Oktober 2026
4. Informationen der Bürgermeisterin und der Gemeindeverwaltung
5. Anfragen der Einwohner und der Gemeinderäte
6. Beratung und Beschluss 44/XI/2026 - Feststellung Jahresabschluss 2024
7. Beratung und Beschluss 45/XI/2026 - Auftragsvergabe zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2025 bis 2027
8. Beratung und Beschluss 46/XI/2026 – Annahme von Spenden
9. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

2. Fälligkeitshinweis

Die Kämmerei der Gemeindeverwaltung Radibor weist darauf hin, dass am **15. November 2026** die festgesetzte **4. Rate** der **Grundsteuer** sowie die jeweils festgesetzten Vorauszahlungen der **Gewerbesteuer** zur Zahlung fällig sind.

Kämmerei
Gemeindeverwaltung Radibor

3. Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 31. Januar 2027 sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang am 28. Februar 2027 in der Gemeinde Radibor

Zjawne wozjewjenje wólbow wjesnjanosty w gmejnje Radwor

Ze sćěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času wólby wjesnjanosty přewjedu.
Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedźa so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.
Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma třebne.
Štóž chce jako wjesnjanosta kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.
Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 31. Januar 2027 sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang am 28. Februar 2027 in der Gemeinde Radibor

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag

Die oben bezeichnete Wahl findet am **Sonntag, den 31. Januar 2027** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Ein etwaig notwendig werdender **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, den **28. Februar 2027** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. § 41 Abs. 1,2). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung, **spätestens am 26. November 2026 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Str. 2 in 02627 Radibor schriftlich eingereicht werden (die elektronische Form ist ausgeschlossen).

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht gemäß § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG bis zum 5. Tag nach der Wahl zurückgenommen oder nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Grundsätzliches

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Insbesondere müssen diese den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß § 41 KomWG und § 16 KomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 4 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

Formulare zur Bewerberaufstellung sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – bei der Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2 in 02627 Radibor erhältlich.

3.2. Wählbarkeit

Zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 S. 2 SächsGemO), oder
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat sowie
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3.3. Aufstellung des Bewerbers

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter**.** Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann

nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahl einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.

3.4. Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit sowie
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 16 Abs. 3 KomWO):

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist.
- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers gem. § 41 Abs. 3 KomWG nach dem Muster der Anlage 18 KomWO über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 KomWO gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 KomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

4. Unterstützungsunterschriften

4.1. Wer benötigt Unterstützungsunterschriften?

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Radibor vertreten ist, bedarf abweichend § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit des für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehört, unterschrieben ist. Gemäß § 41 Abs. 2 KomWG bedarf bei Bürgermeisterwahlen ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

4.2. Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag, der Unterstützungsunterschriften benötigt, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von **mindestens 40** Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

4.3. Leisten der Unterstützungsunterschriften

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor, während der allgemeinen Öffnungszeiten für die Wahl bis zum 26. November 2026, 18.00 Uhr geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung **eigenhändig** geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht eingesehen werden können.

Ein Wahlberechtiger kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, dem 19. November 2026, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftsblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine

Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftsblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

5. Änderung von Wahlvorschlägen

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern. Ebenso kann ausnahmsweise ein Wahlvorschlag auch inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.
Bis zum Ende der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden.

6. Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Wahlausschuss beschließt am 27. November 2026, 12:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf §§ 7 KomWG, 19 KomWO verwiesen.

7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung des Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellerversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter *http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html* auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt. (§ 6a Abs. 2 S. 2 KomWG)

M. Rentsch
Bürgermeisterin

Ende amtlicher Teil

▪ Weitere Informationen der Gemeinde

1. Jubilare im November

Den Geburtstagsjubilaren des Monates ***November*** herzlichen Glückwunsch für das neue Lebensjahr, vor allem Gesundheit, Zuversicht, Freude und Zufriedenheit.

- **75 Jahre am 05. November 2026** *Wolfgang Kindermann, Quoos*

2. Verkehrshinweis des LASuV - S 106, Fahrbahnerneuerung zwischen Merka und Camina – Verkehrsfreigabe

Nach rund zweimonatiger Bauzeit ist die Fahrbahnerneuerung auf der S 106 zwischen Merka und Camina planmäßig abgeschlossen. Der etwa 700 Meter lange Abschnitt wurde wieder für den Verkehr freigegeben.

Die im August begonnenen Arbeiten umfassten die Erneuerung der Fahrbahn, die Instandsetzung der Entwässerungseinrichtungen sowie den Rückbau einer ehemaligen Gleisanlage im Streckenverlauf. Die bisherigen Fahrbahnbreiten und die Linienführung blieben erhalten. Die Arbeiten wurden im Auftrag der Niederlassung Bautzen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ausgeführt.

Die Gesamtkosten betragen rund 600.000 Euro. Sie werden mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes aus dem Sondervermögen des Sachsenfonds finanziert.

Wir bedanken uns bei allen Verkehrsteilnehmern, insbesondere den Anwohnern und Gewerbetreibenden der Region, für ihr Verständnis für die mit der Baudurchführung verbundenen bauzeitlichen Erschwernisse.

Landesamt für Straße und Verkehr
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

3. Photovoltaikanlage für das Katholisch Sorbische Kinderhaus „Alois Andritzki“

Die Gemeinde Radibor investiert in nachhaltige Energieversorgung und senkt Stromkosten.

Das Katholisch Sorbische Kinderhaus „Alois Andritzki“ in Radibor erhält eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher. Ziel des Projekts ist es, die Stromkosten der Einrichtung langfristig deutlich zu senken und somit zur Stabilisierung der Elternbeiträge beizutragen. Zudem wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Idee entstand im Rahmen von Überlegungen zum sommerlichen Wärmeschutz des Gebäudes. Aus dem

Gedanken die Fenster des Obergeschosses mit senkrechten Solarmodulen zu verschatten, entwickelte sich gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung der Ansatz, das Dach für die Stromerzeugung zu nutzen. Da die Gemeinde Radibor die Energiekosten der Einrichtung nahezu vollständig trägt, soll der selbst erzeugte Strom den kommunalen Haushalt entlasten. Der Gemeinderat stimmte dem Vorhaben einstimmig zu.

Die Anlage mit rund 25 kWp Leistung und einem Batteriespeicher von 40 kWh wurde von der Dach- & Holzbau Neumann & Co. GmbH aus Kemnitz (Bernstadt a. d. Eigen) errichtet. Die Auftragssumme beträgt rund 40.250 Euro. Die Anlagentechnik wurde am 30. Oktober 2026 fertiggestellt; Restarbeiten sind für November vorgesehen.
Bei einem jährlichen Stromverbrauch von rund 29.000 kWh soll die Anlage voraussichtlich etwa 19.500 kWh selbst nutzbaren Solarstrom liefern. Dadurch könnten die jährlichen Stromkosten von bislang rund 10.000 Euro auf etwa 3.300 Euro sinken. Einschließlich der Vergütung für die rund 6.500 kWh eingespeisten Stromes ergibt sich nach Abzug jährlicher Kosten (u.a. Wartung und Versicherung) ein rechnerischer jährlicher Vorteil von rund 6.850 Euro. Die Investition könnte sich damit nach etwa 6 Jahren amortisieren.

Der Gesamtenergiebedarf des Gebäudes wird fortan mit ca. 83 % erneuerbarer Energie bereitgestellt. Neben der rund 66-%igen Bereitstellung des Stromes mittels Photovoltaik (19.500 kWh von 29.000 kWh) werden ca. 90 % der Wärme (ca. 63.000 kWh von 70.000 kWh) über das Nahwärmenetz Radibor mit regenerativen Energieträgern bereitgestellt.

Bildquellen: Gemeindeverwaltung Radibor

Das Projekt zeigt, wie durch die Zusammenarbeit von Pfarrei, Kinderhaus, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung erneuerbare Energien vor Ort genutzt und öffentliche Mittel langfristig eingespart werden können.

4. Presseinformation der Naturschutzzentrale Neschwitz – Wohnungsputz für den Winter: Nistkästen richtig reinigen

Pressemitteilung

Presseinformation 46, 20.10.2026

Wohnungsputz für den Winter: Nistkästen richtig reinigen

Nachdem auch der letzte Vogelnachwuchs im Spätsommer das Nest verlassen hat, ist ein guter Zeitpunkt, um Nistkästen zu reinigen und damit die darin lebenden Parasiten wie Vogelflöhe, Milben oder Zecken zu entfernen.

Es genügt, den Nistkasten gründlich auszufegen. Bei besonders starkem Befall kann man auch zu klarem Wasser mit etwas Sodalauge greifen. Im Anschluss sollten Sie alles gut trockenen lassen, bevor Sie den Kasten wieder schließen. Verwenden Sie keine chemischen Reinigungs- oder Desinfektionsmittel!

Gehen Sie beim Öffnen des Kastens behutsam vor. Dann und wann kann es nämlich vorkommen, dass sich Siebenschläfer, Hasel- oder Waldmäuse im alten Nistmaterial eingekuschelt haben. Deshalb besser vorher anklopfen!

Ab dem Herbst mieten sich dann gern zahlreiche Kleintiere, darunter auch bedrohte Arten, für das Winterhalbjahr in Nistkästen ein - beispielsweise Ohrwürmer, Florfliegen, Wespen- oder Hummelköniginnen, verschiedene Mäusearten und sogar Fledermäuse. Über den Winter kann es zudem vorkommen, dass sich in besonders kalten Nächten, Meisen Nistkästen als Unterschlupf suchen.

Wer den Nistkastenputz bis Ende Oktober nicht geschafft hat, sollte unbedingt bis zum Winterende damit warten, um Wintergäste nicht zu stören. Ein guter Zeitpunkt ist, je nach Wetterlage, von Anfang Februar bis Anfang März, also nach dem Auszug der Wintermieter und vor dem Einzug der ersten brütenden Vögel.

Foto: Pixabay

Zur Naturzentrale

Die Naturzentrale ist ein Zusammenschluss der vier Naturschutzstationen im Landkreis Bautzen: Naturschutzstation Neschwitz e.V., Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e.V., Naturschutzzentrum „Oberlausitzer Bergland" e.V. und Naturbewahrung Westlausitz e.V. mit der Naturschutzstation Gräfenhain.

Seit 2020 unterstützt die Naturzentrale die Naturschutzeinrichtungen mit der Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie der Veranstaltungsplanung und -durchführung. Sie ist Koordinationsstelle für das Projekt „Junge Naturwächter Sachsen" im Landkreis Bautzen sowie Regionalkoordination für das Projekt „RegioCrowd" im Bereich der westlichen Oberlausitz. Weiterhin fungiert sie als Ansprechpartnerin für Bürger, Kommunen, Unternehmen, Medien und Netzwerkpartner.

Naturzentrale | Landkreis Bautzen
Sophia Hauswald
Park 1, 02699 Neschwitz
035933 – 329 640
naturschutz@naturzentrale-bautzen.de
www.naturzentrale-bautzen.de

Ende - Weitere Informationen der Gemeinde